

Sötern, d. 15. April 2020

Presseberichterstattung

01-2020

Die „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nohfelden e.V.“ bewertet das Urteil des saarländischen OVG (Sofortvollzug zur Betriebseinstellung der Deponie in Sötern-Waldbach wird aufgehoben) als nicht vollständige, singuläre Entscheidung einer unabhängigen Gerichtsbarkeit ohne den allgemeinen Kontext der Genehmigungssituation miteinzubeziehen und kritisiert die Handlungsweise der Genehmigungsbehörde (LUA).

Dem interessierten und engagierten aufgeklärten Bürger, der seinen demokratischen Pflichten als Wähler und Steuerzahler nachkommt, ist es nicht mehr zu vermitteln, dass zwei unabhängige Gerichte bei Ihren Urteilen zu komplett konträren Meinungen kommen.

Dabei scheint die Bewertung der Sachlage zumindest in diesem Falle „Betreiben einer Bauschuttdeponie“ im Zusammenhang der Auslegung des Grundgesetzes hier nach Gesetzeslage selbst für den sachkundigen juristischen Laien als relativ einfach und klar!

Zum Verständnis/Klärung ist es notwendig, die Historie zu betrachten.

Im Jahre 2003 wurde dem Betreiber mittels einfachem Plangenehmigungsverfahren (Ausschluss der Öffentlichkeit) und nach unserer Aktenlage ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) das Errichten und Betreiben einer „unbedeutenden Bauschuttdeponie“ vom damaligen LfU in einer Größenordnung von 450.000 cbm genehmigt.

Auffällig hierbei war die Argumentation des damaligen LfU (Vorgängerin des heutigen LUA), die in derart Beugung der deutschen Sprache dem Betreiber eine „unbedeutende Deponie“ zum Wohle der Allgemeinheit (!) genehmigten, was nach heutiger Sicht sehr zu hinterfragen ist.

Zum damaligen Zeitpunkt wurden 15.000 cbm festgebundener Asbest (gefährlicher Abfall) zur Einlagerung genehmigt, hierüber wird noch zu sprechen sein.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG schrieb und schreibt – deutschlandweit – bei der Einlagerung von gefährlichen Abfällen eine UVP zwingend vor, um dem Schutz der Umwelt und der Bevölkerung (Schutzgüter) Rechnung zu tragen.

Darauf hatte das LfU aus welchen Gründen auch immer, damals jedoch verzichtet...

Im Laufe der folgenden Jahre wurden vom LUA weitere gefährliche Abfälle zur Einlagerung im bloßen Anzeigeverfahren bewilligt, es kam sogar zu vielen „Ausnahmezulassungen“, d.h. die Ablagerung dieser gefährliche Abfälle wurden ohne Genehmigungsverfahren gestattet.

Der Betreiber hat zudem ein Naturschutzgebiet zerstört um eine illegale Bahnentladerampe zu bauen!

Im Jahre 2012 wollte sich der Betreiber weitere 18 gefährliche Abfälle ohne UVP und Planfeststellungsverfahren genehmigen lassen (LUA vor dem Gemeinderat: „Dies stehe ihm rechtlich zu!“), daraufhin gründete sich unsere BI.

2015 wurde von der Gemeinde Nohfelden und dem Landratsamt St. Wendel ein unabhängiges Gutachten von Prof. Dr. Kröninger, SB, in Auftrag gegeben.

Dieser kam bei seiner Bewertung der bis dahin bekannten Vorgänge am 16.12.2014 zu der eindeutigen Erkenntnis:

„Die fragliche Deponie wird heute ohne die erforderliche Zulassung betrieben, sofern als Folge der Anzeige im Mai 2012 kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.“

Letztendlich interessiert hat dies keinen – das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) ließ lediglich verlauten, dass man eine „andere juristische Meinung“ habe und ließ die damals nicht klagebefugte BI vor dem Verwaltungsgericht (wissentlich?) scheitern!

Währenddessen wuchs die Deponie weiter, aus den genehmigten 450.000 cbm wurden auf einmal 707.000 cbm Gesamtvolumen, aus den 15.000 cbm Asbest wurden mehr als eine halbe Million!

Erst in der Urteilsbegründung vom OVG wurde nun der Allgemeinheit bekannt, dass diese Erweiterungen vom LUA „fachtechnisch abgenommen und zur Bauausführung freigegeben wurden!“, wobei uns bis heute die Einsicht (Rechte nach Umweltinformationsgesetz) in die entsprechenden Unterlagen verwehrt wird.

Durch Intervention der BI, dass die Deponie eigentlich mehr als verfüllt sein dürfte, ließ das MUV den Betreiber 2019 eine Vermessung durchführen.

Hier kam zum Vorschein, dass das Gesamtvolumen der Deponie 707.000 cbm beträgt, davon bereits 587.000 cbm verfüllt sind und somit noch 120.000 cbm zur Ablagerung weiterer Abfälle verfügbar sind. Somit ist das Gesamtvolumen der Deponie um 257.000 cbm, d.h. 57% größer als genehmigt!

Obwohl der Betreiber in seinen Jahresberichten Angaben über bereits verfüllte und noch verfügbare Deponiekapazitäten angeben muss/angegeben hat, konnte das LUA anscheinend die Zahlen nicht zusammenaddieren. Nun spricht man von einer illegalen Tieferlegung der Deponiesohle des Betreibers um ca. 4,00 m, wobei selbst diese Zahl nicht ausreichend ist um den Volumenzuwachs in der festgestellten Größenordnung zu erklären. In einem Beisatz des OVG- Urteils ist zudem von weiteren – vorher nicht geplanten – Anschüttungen am Nordrand der Deponie die Rede.

Das MUV reagierte und ordnete den Sofortvollzug bezüglich der Untersagung des Deponiebetriebs an, welcher zuerst vom VG bestätigt und nun vom OVG revidiert wurde.

Der Senat des OVG stellte in seinem Urteil fest, dass der Betreiber in seinem durch das Grundrecht auf Eigentum am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erheblich betroffen wäre, da die Einlagerung von Abfällen bis auf Weiteres einer Betriebsuntersagung gleichkäme!

Dieses Urteil ist verwunderlich, hat der Betreiber doch bereits mehr als die ursprünglich genehmigten 450.000 cbm einlagern dürfen - wie kann er da in seiner freien Berufsauswahl gehindert sein?

Das OVG geht in seiner Urteilsbegründung davon aus, dass durch eine Tieferlegung der Deponiesohle keine Gefährdung der Schutzgüter ausgeht und eine „entsprechende Änderungsgenehmigung mangels nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt zu erteilen gewesen wäre.“ Hier ist erstaunlich, dass das OVG anscheinend „umweltrelevante Kompetenzen“ besitzt und zudem impliziert, dass Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind, wenn ein Betreiber davon ausgeht, dass ihm die Genehmigung zu erteilen wäre. Warum benötigt man dann noch Genehmigungsbehörden?

Der Eingriff in die Grundrechte des Betreibers durch die Betriebsuntersagung überwiege die Belange der Allgemeinheit!

Diese floskelhafte Argumentation ist in dieser Form nicht hinzunehmen.

„Nicht verstehen können wir“ so Josef Schumacher „dass das OVG in seiner Begründung insbesondere auf den Art. 12 Abs. 1

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

und 14 Abs. 1 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

hinweist und das Recht des Einzelnen über das Recht der Allgemeinheit stellt, die nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1:

„Jeder hat das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** ...“

besitzt.“

Es mag zwar sein, dass bei einer bloßen Tieferlegung der Deponiesohle „auf den ersten Blick“ keine weiteren Gefahren für die Umwelt ausgehen, doch wurde eben diese Umweltbelastung durch Einlagerung von vielen gefährlichen Abfällen und die wesentliche Vergrößerung des Ablagerungsvolumens wie anfangs vermerkt nie in einer UVP untersucht!

Somit kann das materielle Interesse des Betreibers NICHT vor dem Interesse des Allgemeinwohls gestellt werden!

Die Begründung für das Urteil des Senats des OVG muss in diesem Falle den kompletten Genehmigungskontext berücksichtigen und nicht nur die Volumenvergrößerung umfassen! Insbesondere hätte auch berücksichtigt werden müssen, ob die Deponie nach dieser Vergrößerung überhaupt noch die notwendigen technischen Anforderungen erfüllt – insbesondere im Hinblick auf das Entwässerungssystem, für welches eine Tieferlegung der Deponiesohle um mehrere Meter sehr wohl eine entscheidende Rolle spielt.

Als Bürgerinitiative arbeiten wir ehrenamtlich, wir wollten erreichen, dass in der Gesamtangelegenheit dem Gesundheitsschutz der Anwohner Rechnung getragen wird.

Der seit 2005 zu ertragende und immer stärker werdende Schwerlastverkehr (auch aus Italien und Luxemburg) belastet die in der Ortslage lebenden Bürgerinnen und Bürger in extremer Weise; niemand wird für eventuelle Erkrankungen durch Lärm und Staub die Verantwortung übernehmen (der Kausalzusammenhang zur Ursache einer eventuellen Erkrankung wird nur schwerlich nachzuweisen sein); wieder einmal fühlen sich die Anwohner alleingelassen und als „Hinterhof des Saarlandes“ abgestempelt.

Wir, die BI, erledigen die Aufgaben derer, die laut ihrer Beschreibung eigentlich zuständig wären: das Landesamt für Umwelt- und ArbeitsSCHUTZ als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde!

Fast wöchentlich fallen uns Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem damaligen Genehmigungsverfahren und der heutigen Situation auf; neuerdings liegen uns Hinweise vor, die die Sicherheit der Deponie (Sickerwassersystem und Eigenkontrolle des Betreibers) in Frage stellen dürften.

Wir werden weiterhin am Ball bleiben, darüber berichten und uns nicht entmutigen lassen, das Interesse der Bürgerschaft und unserer Mitglieder zu vertreten.

Wir fordern daher das MUV auf, aufgrund mehrmals unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfungen, eine weitere Untersagungsverfügung einzuleiten, bis dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung getragen ist!

Des Weiteren muss eine detaillierte Prüfung dahingehend stattfinden, ob die bestehende Deponie überhaupt die technischen Anforderungen erfüllt, welche gesetzlich an solche Deponien gestellt werden.

Auch muss geprüft werden, ob der Betreiber bislang seinen aus der Genehmigung und der allgemeinen Gesetzgebung resultierenden Pflichten vollumfänglich nachgekommen ist! Diesbezüglich hat der Betreiber in vielen Dingen eine „Bringschuld“ und muss daher auch „ohne Aufforderung durch die Behörden“ seinen Pflichten nachkommen.

Im Gegensatz zu ANDEREN:

**„Wir leben nicht nur in einer Demokratie,
sondern auch hier vor Ort und nennen das unsere HEIMAT!“**

Der Vorstand